OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607955/9/RW

Datum:
Linz, 21. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des Dipl.-Ing. (FH) A__, B-Straße, C__ gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13.11.2025, GZ: VSTV/924302079334/2024, wegen einer Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 21 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass

- es im 4. Absatz des Spruches anstelle von „24.05.2024“ zu lauten hat: „27.06.2024“ sowie
- die Fundstelle der verletzten Rechtsvorschrift zu lauten hat: „§ 29 Abs. 3 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2016“ und
- die Fundstelle der verletzten Verwaltungsstrafnorm lautet: „§ 37 Abs. 1 FSG BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015

II. Für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe von 220 Euro vorgeschrieben und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 5 Stunden verhängt.

Im Straferkenntnis wird dem Bf folgende Verwaltungsübertretung angelastet:

„1. Datum/Zeit: 12.11.2024
Ort: C__, D-Straße

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25.01.2024, GZ: FE-1589/2023 wurde Ihnen die Lenkberechtigung entzogen.
Gleichzeitig wurde verfügt, dass Sie den Führerschein unverzüglich bei der genannten Behörde oder bei der nächsten Sicherheitsdienststelle abzuliefern haben.
Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Vorstellung/Beschwerde wurde ausgeschlossen.

Sie haben den Führerschein in der Zeit von 24.05.2024 bis 12.11.2024 nicht abgeliefert.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
1. § 37 Abs. 1 FSG i.V.m. § 29 Abs. 3 FSG“

I.2. Der Bf erhob gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde rechtzeitig Beschwerde und begründete diese damit, dass er auf ein voriges Schreiben der belangten Behörde mit einer Beamtin aus der E-Straße telefoniert habe. In diesem Telefonat sei ihm mitgeteilt worden, dass es in Ordnung sei, die Verlustanzeige erneut zu machen. Er habe mit der Beamtin auch abgeklärt, dass dies jedoch dauern könne, da er zum Zeitpunkt des Telefonats nach einem schweren Unfall im Krankenhaus gewesen sei, weil er gehunfähig gewesen sei und im Anschluss an seinen Krankenhausaufenthalt noch eine REHA anstehe. Zwischen den letzten zwei Schreiben der belangten Behörde sei es ihm daher nicht möglich gewesen, betreffend seinen Führerschein, der Ausfertigung einer Verlusterklärung nachzugehen, was jedoch telefonisch mit der Beamtin auch abgeklärt worden sei.

I.3. Auf Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes nahm die belangte Behörde mit E-Mail vom 17.12.2025 (ON 4) zu den Ausführungen in der Beschwerde Stellung. Die belangte Behörde führte in dieser aus, dass die aktzuständigen Sachbearbeiter kein Telefongespräch mit dem Bf geführt hätten.

Weiters legte die belangte Behörde auf Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes zur einschlägigen Verwaltungsvorstrafe noch die

Strafverfügung vom 19.06.2024, GZ: VStV/924300957865/2024 vor (ON 6) und die Zustellübersicht (ON 7) aus der hervorgeht, dass die Strafverfügung am 21.06.2024 ohne Zustellnachweis versandt wurde. Telefonisch teilte Mag. F__, Sachbearbeiterin der belangten Behörde, am 21.01.2026 dem Landesverwaltungsgericht mit, dass die mit der Strafverfügung vom 19.06.2024 verhängte Geldstrafe, am 09.07.2024 vom Bf bezahlt wurde.

Auch der Bf wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 09.12.2025 (ON 2) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und um Mitteilung des Namens des Beamten aus der E-Straße gebeten, mit dem er inhaltlich seiner Beschwerdeschrift telefoniert habe. In diesem Schreiben hat das Landesverwaltungsgericht den Bf auch ausdrücklich danach gefragt, ob er mit der Sachbearbeiterin, die das angefochtene Straferkenntnis erlassen hat, telefoniert habe. Weiters wurde der Bf vom Landesverwaltungsgericht mit diesem Schreiben ersucht, Urkunden vorzulegen, die den von ihm in der Beschwerdeschrift erwähnten Rehabilitationsaufenthalt dokumentieren. Der Bf hat den RSb – Brief mit dem das Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes (ON 2) versandt wurde, nicht behoben und demzufolge auf die Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes vom 09.12.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme nicht reagiert.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde am 04.12.2025 vorgelegten Verwaltungsakt und in die ergänzende Stellungnahme der belangten Behörde vom 17.12.2025 (ON 4), sowie in die von der belangte Behörde nachgereichte Strafverfügung vom 19.06.2024, GZ: VStV/924300957865/2024 (ON 6), als auch durch ein Telefonat mit der belangten Behörde am 21.01.2026, in dem mitgeteilt wurde, dass der Bf die mit der Strafverfügung vom 19.06.2024 verhängte Geldstrafe am 09.07.2024 bezahlt hat (AV vom 21.01.2026, ON 8).

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Zudem wurde eine mündliche Verhandlung nicht beantragt, obwohl in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses auf das Recht zur Beantragung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit der Beschwerde hingewiesen wurde und in der Rechtsmittelbelehrung in Fettdruck mit „Bitte beachten Sie“ der Hinweis erfolgte , dass der Bf auf sein Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichtet, wenn er in der Beschwerde keinen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung stellt und die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht.

Im angefochtenen Straferkenntnis wurde eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt, sodass insgesamt die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG für ein Absehen von der Durchführung einer Verhandlung vorlagen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Gericht nimmt nachstehenden Sachverhalt als erwiesen an:

II.1.1. Dem Bf wurde mit Mandatsbescheid vom 25.01.2024, GZ: PAD/23/01986148/001/VW, FE-1589/2023 die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B ab Zustellung des Mandatsbescheides bis zur Befolgung der Anordnung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, entzogen.

Der Spruch dieses Mandatsbescheides weist auf die Verpflichtung des Bf, gemäß § 29 Abs. 3 FSG den Führerschein unverzüglich bei der Behörde abzuliefern, falls dieser nicht bereits abgegeben wurde, hin. Einem Rechtsmittel gegen den Mandatsbescheid wurde wegen Gefahr in Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Der Mandatsbescheid vom 25.01.2024, GZ: PAD/23/01986148/001/VW, FE-1589/2023 wurde am 14.02.2024 an den Bf zugestellt.

II.1.2. Der Bf reagierte bis zum 12.11.2024 auf den Mandatsbescheid vom 25.01.2024 nicht, insbesondere lieferte er seinen Führerschein nicht, wie es ihm auch durch Hinweis auf die gesetzliche Verpflichtung im Mandatsbescheid aufgetragen wurde, bei der Führerscheinbehörde ab. Demzufolge erstattete die Sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Abteilung Referat SVA 2 Verkehrsamt der Landespolizeidirektion Oberösterreich beim Strafamt der Landespolizeidirektion Oberösterreich eine Verwaltungsstrafanzeige gegen den Bf, woraufhin die belangte Behörde am 13.12.2024 eine Strafverfügung zum GZ: VStV/924302079334/2024 erließ.

II.1.3. Mit der Strafverfügung vom 13.12.2024 zum GZ: VStV/924302079334/2024 wurde dem Bf vorgeworfen, dass ihm mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25.01.2024, GZ: FE-1589/2023 die Lenkberechtigung entzogen wurde und gleichzeitig verfügt wurde, dass er den Führerschein unverzüglich bei der genannten Behörde oder bei der nächsten Sicherheitsdienststelle abzuliefern hat und der Bf in der Zeit von 24.05.2024 bis 12.11.2024 den Führerschein nicht abgegeben hat.

II.1.4. Erst auf die Strafverfügung vom 13.12.2024 zum GZ: VStV/924302079334/2024 reagierte der Bf und brachte in seinem Einspruch vor, dass er versucht hat, bei der Polizeiinspektion Verlustanzeige zu erstatten, da sein Führerschein nicht mehr vorhanden war. Dort hätte man ihm mitgeteilt, dass unter seinen Daten im Führerscheinverzeichnis kein Führerschein registriert ist.

Weiters wurde vom Bf in seinem Einspruch vorgebracht, dass er in diesem Verfahren bereits eine Strafe bezahlt hat.

II.1.5. Das Referat SVA 2 der Landespolizeidirektion teilte der belangten Behörde mit E-Mail vom 28.01.2025 in Stellungnahme auf das Vorbringen im Einspruch gegen die Strafverfügung mit, dass der Führerschein des Bf mit dem Dokumentenstatus: „abzunehmen“ ordnungsgemäß im Führerscheinregister vermerkt ist.

II.1.6. Mit der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 14.08.2025 konfrontierte die belangte Behörde den Bf mit demselben Vorwurf, wie in der Strafverfügung vom 13.12.2024. Gemeinsam mit der Aufforderung zur Rechtfertigung wurde dem Bf auch die Stellungnahme des Referates SVA 2 vom 28.01.2025 übermittelt. Dem Bf wurde die Aufforderung zur Rechtfertigung am 14.08.2025 elektronisch zugestellt und diesem die Möglichkeit eingeräumt, sich binnen 14 Tagen ab Zustellung zu rechtfertigen. Der Bf hat innerhalb der in der Aufforderung zur Rechtfertigung gesetzten Frist nicht reagiert. In weiterer Folge wurde am 13.11.2025 das mit der gegenständlichen Beschwerde angefochtene Straferkenntnis erlassen.

II.1.7. Der Bf hat seitdem die Strafverfügung am 13.12.2024 erlassen wurde und im gesamten weiteren Verfahrensverlauf vor der belangten Behörde mit keinem der mit der Bearbeitung des gegenständlichen Aktes von der belangten Behörde betrauten Beamten telefoniert.

II.1.8. Der Bf hat bisher weder seinen Führerschein bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich abgegeben, noch hat der Bf eine Verlustbestätigung erwirkt.

II.1.9. Der Bf hat ein monatliches Nettoeinkommen von 1.608 Euro. Vermögen hat der Bf keines, der Bf hat Verbindlichkeiten in der Höhe von 50.000 Euro. Der Bf hat keine Sorgepflichten.

II.1.10. Der Bf weist eine einschlägige rechtskräftige Verwaltungsvorstrafe wegen einer Übertretung des § 29 Abs. 3 FSG i.V.m. § 37 Abs. 1 FSG auf. Dieser Verwaltungsvorstrafe liegt die rechtskräftige Strafverfügung vom 19.06.2024, GZ: VStV/924300957865/2024 zugrunde, die dem Bf am 26.06.2024 zugestellt wurde. Mit dieser Strafverfügung vom 19.06.2024 wurde dem Bf angelastet, dass ihm mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25.01.2024, GZ: FE-1589/2023, die Lenkberechtigung entzogen wurde und er den Führerschein in der Zeit von 14.02.2024 bis 23.05.2024 nicht abgeliefert hatte. Gegen diese Strafverfügung vom 19.06.2024, GZ: VStV/924300957865/2024 erhob der Bf kein Rechtsmittel. Verhängt wurde mit der Strafverfügung vom 19.06.2024 GZ: VStV/924300957865/2024 eine Geldstrafe von 220 Euro, die der Bf am 09.07.2024 bezahlt hat.

Weiters liegen gegen den Bf zwei Verwaltungsvorstrafen wegen einer Übertretung des § 81 Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes auf.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender Beweiswürdigung:

Der gesamte Sachverhalt hat sich zweifelsfrei aus dem Verfahrensakt ergeben. Das Vorbringen des Bf, dass dieser auf das vorige Schreiben der belangten Behörde mit einer Beamtin der Nietzschestraße telefoniert hat, konnte insofern durch Nachfrage bei der belangten Behörde auf seine Richtigkeit abschließend überprüft werden, dass der Bf mit keinem für die Bearbeitung des gegenständlichen Aktes zuständigen Sachbearbeiter telefoniert hat. Ob der Bf gegebenenfalls mit jemand anderem, der auch im Gebäude der belangten Behörde arbeitet, in dem viele verschiedene Organisationseinheiten untergebracht sind, telefonierte, hat keine rechtliche Relevanz, sodass dieser Frage nicht mehr weiter nachgegangen werden musste.

Die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Bf ergeben sich aus dessen Angaben in seinem Einspruch gegen die Strafverfügung vom 13.12.2024.

Die Feststellungen zur einschlägigen Verwaltungsvorstrafen ergeben sich aus der von der belangten Behörde ergänzend vorgelegten Strafverfügung vom 19.06.2024, GZ: VStV/924300957865/2024 (ON 6).

Aus der von der belangten Behörde vorgelegten Zustellübersicht (ON 7) ergibt sich, dass die Strafverfügung am 21.06.2024 ohne Zustellnachweis zum Versand an die Post übergeben wurde. Da der Bf, wie er auch im Einspruch gegen die Strafverfügung vom 13.12.2024, GZ: VStV/924302079334/2024 einräumt, die Geldstrafe aus der Strafverfügung vom 19.06.2024 bezahlt hat, und zwar am 09.07.2024 (AV vom 21.01.2026, ON 8), ist davon auszugehen, dass dem Bf die Strafverfügung vom 19.06.2024 auch zugestellt worden ist. Bei Zustellungen ohne Zustellnachweis gilt gemäß § 26 Abs. 2 Zustellgesetz, die Zustellung, am dritten Werktag nach der Übergabe an das Zustellorgan, als bewirkt. Beim 21.06.2024 handelte es sich um einen Freitag, sodass unter Anwendung des § 26 Abs. 2 Zustellgesetz die Zustellung am Mittwoch, den 26.06.2024 als bewirkt gilt. Demzufolge wurde im Sachverhalt festgestellt, dass dem Bf die Strafverfügung vom 19.06.2024 GZ: VStV/924300957865/2024, am 26.06.2024, zugestellt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur objektiven Tatseite:

Gemäß § 29 Abs. 3 FSG ist nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein, sofern er nicht bereits abgenommen wurde, unverzüglich der Behörde abzuliefern. […]
Der Beschwerdeführer hätte somit nach Zustellung des Mandatsbescheides am 14.02.2024, den Führerschein bei der Behörde ohne Verzug abliefern müssen oder, falls der Führerschein nicht mehr auffindbar ist, eine Verlustbestätigung erwirken müssen. Der Bf hat bis dato weder seinen Führerschein bei der belangten Behörde abgeliefert noch eine Verlustbestätigung erwirkt, weshalb dieser den objektiven Tatbestand des § 29 Abs. 3 FSG verletzt hat.

III.2. Zur subjektiven Tatseite:

Dem Bf ist die Verwirklichung des objektiven Tatbildes des § 29 Abs. 3 FSG auch subjektiv vorzuwerfen. Bei der Missachtung der Ablieferungspflicht des Führerscheins handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt iSd § 5 Abs. 1 VStG, bei dem vom Verschulden des Täters auszugehen ist, wenn dieser nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Da der Bf die Führerscheinbehörde nicht einmal von seinem angeblich frustrierten Bemühen auf Erwirkung einer Verlustbestätigung beim Polizeiposten in Kenntnis gesetzt hat, brachte das Verfahren keine Umstände hervor, welche den Beschwerdeführer entlasten könnten. Damit ist auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Übertretung als erfüllt zu bewerten.

III.3. Keine Doppelbestrafung:

Die Verpflichtung zur Ablieferung der Lenkberechtigung besteht als Dauerdelikt so lange, als die im Entziehungsbescheid ausgesprochene Entziehungsdauer währt oder bis der Entziehungsbescheid auf andere Weise außer Kraft tritt (VwGH 02.09.2019, Ra 2018/02/0003 unter Hinweis auf VwGH 16.09.2011, 2010/02/0245).

Bei Vorliegen eines Dauerdelikts deckt die Bestrafung alle bis zur Zustellung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses gesetzten Tathandlungen ab. Setzt ein Täter sein strafbares Verhalten nach vorangegangener Bestrafung fort, so können (nur) die seit der letzten Bestrafung, also nach Erlassung des letzten erstinstanzlichen Straferkenntnisses gesetzten Teilakte einer neuerlichen Bestrafung unterzogen werden (vgl. VwGH 24.09.2014, Ra 2014/03/0023).

Hält der Täter den rechtswidrigen Zustand danach weiter aufrecht, so begeht er eine neue Tat (VwSlg 11.092 A/1983, VwGH 24.09.2014, Ra 2014/03/0023 und 14.05.2014, 2012/06/0226).

Bei der Verpflichtung zur Ablieferung des Führerscheines handelt es sich um ein Dauerdelikt, welches der Bf seit dem Erlass des Mandatsbescheides am 14.02.2024 bis fortlaufend begeht, da er bis dato weder seinen Führerschein noch eine Verlustbestätigung abgeliefert hat.
Die Zustellung der Strafverfügung vom 19.06.2024 erfolgte am 26.06.2024. Die mit dieser Strafverfügung vorgeworfene (erste) Verwaltungsübertretung wegen Nichtablieferung des Führerscheines deckt daher lediglich den Tatzeitraum von 14.02.2024 bis 26.06.2024 ab. Beginnend mit 27.06.2024 hat der Bf folglich eine neue Tat begangen, die auch einer neuerlichen Bestrafung unterzogen werden kann, sodass kein Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot vorliegt. Allerdings war der Tatzeitraum durch eine Abänderung des Tatbeginns im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses richtigzustellen. Diese Spruchkorrektur war zulässig, worauf später noch eingegangen wird

III.4. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt.

Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die mit der Strafverfügung vom 19.06.2024 verhängte Verwaltungsübertretung gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 29 Abs. 3 FSG ist als einschlägig und damit straferschwerend zu werten. Strafmilderungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf besitzt kein Vermögen und Schulden von 50.000 Euro. Unter Berücksichtigung der offenen Verbindlichkeiten und des kürzeren

Tatzeitraums, der erst am 27.06.2024 und nicht bereits am 24.05.2024 beginnt, wurde die verhängte Verwaltungsstrafe zu hoch bemessen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet im vorliegenden Fall aus general- und spezialpräventiven Gründen eine Geldstrafe von 150 Euro als angemessen und ausreichend, um den Bf zukünftig von der Begehung ähnlicher Straftaten abzuhalten und diesen anzuhalten, nun endlich seinen Führerschein abzuliefern bzw. eine Verlustbestätigung an die belangte Behörde zu übermitteln. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in Anbetracht der Reduktion der Geldstrafe verhältnismäßig herabgesetzt.

IV. Zur Spruchkorrektur:

IV.1. Grundsätzlich besteht für das Verwaltungsgericht „nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht“ den Spruch der belangten Behörde richtig zu stellen, zu ergänzen und zu präzisieren (VwGH 20.05.2015, Ra 2014/09/0033; weiters 13.09.2018, Ra 2018/16/0062; 05.11.2014, Ra 2014/09/0018; 28.05.2014, 2012/07/0033; 15.10.2013, 2010/02/0161; 23.05.2012, 2011/17/0298; 19.04.2012, 2010/01/0010). Dabei darf es - so die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - jedoch nicht zu einem „Austausch der Tat und Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts“ kommen (VwGH 25.09.2018, Ra 2018/05/0019; 21.09.2018, Ra 2017/17/0557; 07.08.2018, Ra 2018/02/0139; 08.03.2017, Ra 2016/02/0226; 17.02.2016, Ra 2016/04/0068).

Der Zweck des Anführens vom richtigen Anfang und Ende des strafbaren Verhaltens bei einem Dauerdelikt liegt im Ausschluss einer neuerlichen Verfolgung wegen desselben Dauerdelikts begründet. Mit der Korrektur des Spruches auf das Datum an dem die neue hier gegenständliche Tat (zweite Verwaltungsübertretung) begonnen hat, wird der Gefahr der Doppelbestrafung entgegengewirkt. Somit erfolgt kein Austausch der „Sache“ des Verwaltungsstrafverfahrens. Vielmehr gereicht die Spruchkorrektur dem Bf zum Vorteil und dessen Verteidigungsrechte werden nicht eingeschränkt, weshalb die Präzisierung bzw. Einschränkung des Tatzeitraumes durch die vorgenommene Spruchkorrektur zulässig war.

IV.2. Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist auch eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und der angewandten Strafnorm) geboten. Diesem Gebot wird dann nicht entsprochen, wenn im Spruch die Fundstelle jener Novelle fehlt, durch welche die als verletzt betrachtete Norm ihre zum Tatzeitpunkt gültige Fassung erhalten hat (VwGH 25.04.2019, Ra 2018/09/0113; 06.08.2020, Ra 2020/09/0013). Aus diesem Grund war die verletzte Vorschrift einschließlich der Verwaltungsstrafnorm durch Angabe der Fundstelle jener Novelle, durch welche die als verletzt betrachtete Norm ihre zum Tatzeitpunkt gültige Fassung erhalten hat, entsprechend zu berichtigen.

V. Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Bf die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Aufgrund der Reduktion der Strafe hat der Bf für das verwaltungsgerichtliche Verfahren keine Kosten zu bezahlen. Der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens reduziert sich auf 15 Euro.

Zusammenfassend war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Dauerdelikten sowie zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Bei der Strafbemessung handelt es sich im Allgemeinen auch nicht um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner